III. Abtheilung. Heft 1.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.

(№ 1.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Aurich, betreffend die Zulassung zum Besuche der Navigationsschulen zu Emden, Papenburg, Timmel und Leer. Aurich, den 14. Februar 1866.

Um den Uebelständen thunlichst vorzubeugen, welche aus der nicht selten ungenügenden Vorbildung der die Navigationsschulen besuchenden jungen Seeleute und aus dem bislang jederzeit zulässigen Eintritte derselben in diese Schulen erwachsen, erlassen Wir mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels die nachstehenden Anordnungen:

§. 1.

Zum erstmaligen Besuche einer der Navigationsschulen zu Emden, Papenburg, Timmel und Leer wird von April 1867 an nur zugelassen, wer über 16 Jahre alt ist, sich schon zur See versucht hat und in einer Vorprüfung darthut, daß er im Lesen und Schreiben, sowie im Rechnen mit ganzen und gebrochenen Zahlen die nöthige und mindestens eine solche Fertigkeit besitzt, wie sie bei einem auf der Volksschule ausgebildeten tüchtigen Schüler vorausgesetzt wird.

§. 2.

Die Vorprüfungen werden regelmäßig alle halbe Jahr bei den Navigationsschulen selbst vorgenommen und zwar kurz vor Beginn der halbjährigen Lehrcurse an einem vorher hinsichtlich der

Navigationsschulen zu Emden, Timmel und Leer durch das Amtsblatt der Provinz Ostfriesland und hinsichtlich der Navigationsschule zu Papenburg durch das Amtsblatt für den Landdrosteibezirk Osnabrück bekannt zu machenden Tage.

§. 3.

Zu anderer Zeit finden nach Bedarf außerordentliche Vorprüfungen, vorerst jedoch nur in Aurich statt.

§. 4.

Die regelmäßigen sowohl, als die außerordentlichen Vorprüfungen erfolgen kostenfrei. Es wird dazu nach zuvoriger schriftlicher oder mündlicher Meldung bei einem der in Emden, Papenburg, Timmel und Leer angestellten Navigations-Hauptlehrer jedermann zugelassen (conf. §. 1). Bei der Meldung müssen der Geburtsschein und die Bescheinigungen über etwa schon gemachte Seereisen mit vorgelegt werden.

§. 5.

Wer innerhalb eines Jahrs nach dem Bestehen der Vorprüfung mit dem Besuche einer der obengenannten Navigationsschulen nicht begonnen hat, kann dazu erst nach nochmaliger Ablegung der Vorprüfung zugelassen werden.

§. 6.

Wer die Vorprüfung nicht besteht, kann sich zu derselben erst nach Ablauf von 13 Wochen von neuem melden.

§. 7.

Während des Sommercursus wird nach dem 31. Mai, während des Wintercursus nach dem 30. November von jetzt an niemand mehr als Schüler auf einer der obengenannten Navigationsschulen aufgenommen.

Aurich, den 14. Februar 1866.

Königlich=Hannoversche Landdrostei.

Nieper.

(№ 2.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Aurich, betreffend die Errichtung von Vorschulen bei den Navigationsschulen zu Emden, Papenburg, Timmel und Leer. Aurich, den 14. Februar 1866.

Um den angehenden Seeleuten Gelegenheit zum Erwerbe der Kenntnisse zu geben, welche nach Unserer Bekanntmachung vom heutigen Tage zum Eintritt in eine der Navigationsschulen zu Emden, Papenburg, Timmel und Leer erforderlich und in einer Vorprüfung darzuthun sind, ist bei der Navigationsschule zu Timmel eine Vorschule errichtet und werden vom October dieses Jahrs an solche Vorschulen auch bei den Navigationsschulen zu Emden, Papenburg und Leer ins Leben treten.

Es gelten für diese Vorschulen folgende Bestimmungen:

1.

Der Unterricht, welcher in mindestens 3 Stunden an jedem Wochentage ertheilt wird, umfaßt hauptsächlich:

Deutsche Sprache, einschließlich Lesen und Schreiben,
Rechnen und
Geographie.

2.

Jeder, der sich der Seefahrt gewidmet hat oder widmen will und über 14 Jahr alt ist, kann nach zuvoriger persönlicher Meldung bei dem am Orte der Vorschule angestellten Navigations-Hauptlehrer jederzeit in eine Vorschule eintreten.

3.

Ein Zwang zum Besuche der Vorschulen findet überall nicht statt. Auch steht der Austritt jederzeit frei.

4.

Das Schulgeld beträgt 1 ₰ für je 4 Wochen und muß in Beträgen von mindestens 1 ₰ stets im voraus entrichtet werden.

Wer 5 ₰ Schulgeld entrichtet hat, sei es auf einmal oder nach und nach, genießt den Unterricht ohne Zeitbeschränkung so lange, bis er die zur Aufnahme in die Navigationsschule abzulegende Vorprüfung bestehen kann.

5.

Für die Vorschule zu Timmel treten die vorstehenden Bestimmungen mit April dieses Jahrs in Kraft, für die übrigen Vorschulen mit deren Errichtung.

Aurich, den 14. Februar 1866.

Königlich-Hannoversche Landdrostei.
Nieper.

(№ 3.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Aurich zur weiteren Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1866, betreffend die Ausdehnung der gegen die Lungenseuche unter dem Rindvieh in Ostfriesland bestehenden gesetzlichen Vorschriften auf die Rinderpest. Aurich, den 24. Februar 1866.

Zur weiteren Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar d. J., die Rinderpest betreffend, erlassen Wir mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern folgende Bestimmungen:

§. 1.

Neben der nach §. 3 des Gesetzes eintretenden Tödtung des an der Rinderpest erkrankten oder derselben dringend verdächtigen Viehes ist zugleich eine Absperrung des Orts, wo die Seuche ausgebrochen ist, von der Obrigkeit anzuordnen. Jedoch bleibt es derselben überlassen, unter Berücksichtigung der Localität die Ausdehnung, in welcher die Sperre zur Anwendung kommen soll, zu bestimmen.

§. 2.

Hinsichtlich der Absperrung gelten folgende nähere Vorschriften:

1) Es darf weder Vieh gekauft oder verkauft, noch sonst unter irgend einem Vorwande hinein- oder herausgebracht werden; auch rauhe Fourage, Stroh und Mist darf nicht verkauft oder über die Grenze gebracht werden.
2) Der Ort selbst, sowie die Wege, Triften und Hütungsplätze incl. des Raumes von **500** Schritten um dieselben, sind für alles Durchtreiben fremden Viehes gesperrt, gleichviel ob die Seuche zur Weidezeit existirt, oder ob das Vieh im Stalle gehalten wird.
3) Austreiben des Viehes auf die Weide, auf innerhalb des abgesperrten Bezirks belegene Lande ist nur denjenigen Viehbesitzern gestattet, in deren Gehöften noch kein Krankheitsfall vorgekommen ist; den übrigen Viehbesitzern ist dies verboten. Jedoch kann die Obrigkeit bei isolirt gelegenen Weideplätzen hievon dispensiren.
4) Die Hunde in den Gehöften müssen in Ketten gelegt und die Katzen sowie das Federvieh von den Ställen abgehalten oder getödtet werden.
5) Es dürfen den inficirten Gehöften, sowie dem ganzen der Sperre unterworfenen Orte Lebensmittel, Arzneimittel ꝛc. nur mit Vorsicht zugeführt werden, so daß diese Sachen nur bis zu einem bestimmten Orte gebracht und dort von den betreffenden Personen in Empfang genommen werden.
6) Versammlungen von Personen aus reinen und inficirten Gehöften und Orten sind für die Dauer der Krankheit verboten.
7) Aller Viehhandel hört in einem Umkreise von drei Meilen der inficirten Orte auf.

§. 3.

Behuf Ueberwachung der Absperrung wird ein beeidigter Aufseher bestellt, welcher nachstehende Punkte zu beachten und durchzuführen hat:

1) Derselbe hat ein genaues Verzeichniß des auf jedem Gehöfte des abgesperrten Orts vorhandenen Viehes, sowohl nach Zahl als besonders nach Abzeichen derartig aufzunehmen, daß jedes einzelne Stück darnach unbedingt erkannt und kein anderes statt dessen untergeschoben werden kann, und wird dies bei Zu- oder Abgang, durch Sterben, Tödten oder Kalben fortgeführt. Auch wird jedem Stück Rindvieh eine Nummer angeschnitten oder eingebrannt.
2) Von diesem in doppelter Ausfertigung aufzunehmenden Verzeichnisse hat der Aufseher eins der Obrigkeit einzuhändigen, welche die Richtigkeit desselben an Ort und Stelle prüft, das andere an sich zu behalten.
3) Der Aufsichtführende ist ebensowohl als der Besitzer des Viehes verpflichtet, von jeder Erkrankung sofort dem Ortsvorsteher Anzeige zu machen, welcher letztere dann das Weitere zu veranlassen hat.
4) Zugleich hat der Aufseher dafür zu sorgen, daß das erkrankte Vieh ohne Unterschied, ob dasselbe auf der Weide oder im Stalle erkrankt ist, augenblicklich von allem übrigen Vieh derartig abgesondert im Stalle gehalten werde, daß eine Communication mit gesundem Vieh nicht statthaben kann.

Das Local, wohin das kranke Vieh gebracht wird, darf daher nicht durch Oeffnungen mit den Ställen des gesunden Viehes in Verbindung stehen und muß, wo möglich, 40 Fuß davon entfernt sein.

§. 4.

Neben dem Aufseher hat die Obrigkeit einen Thierarzt zu bestellen, welcher wenigstens alle 8 Tage sämmtliche Ställe nachzusehen, den Gesundheitszustand des ganzen Viehstandes zu prüfen und darüber an die Obrigkeit Bericht zu erstatten hat. Der Aufseher hat den Thierarzt bei diesem Geschäft stets zu begleiten und demselben sein Verzeichniß zur Einsicht und Controle vorzulegen.

§. 5.

An der Seuche gestorbenes oder auf obrigkeitliche Anordnung getödtetes Vieh muß mit Haut und Haaren sammt dem Blut in einer 6—8 Fuß tiefen möglichst weit vom Gehöfte entfernten, mit Erde zu verdeckenden Grube begraben werden.

§. 6.

Der Mist, der dem erkrankten Thiere beim Transporte nach dem abgesonderten Stalle entfällt, muß sofort aufgehoben und nach einem besonderen, für Rindvieh nicht zugänglichen Platze geschafft, oder am besten frisch untergepflügt werden.

Utensilien, die beim Fortschaffen des Mistes oder des gestorbenen oder getödteten Viehes gebraucht worden, sind sorgfältig vor Berührung gesunden Viehes zu bewahren und dürfen bei demselben nicht weiter benutzt werden.

§. 7.

Die Seuche soll als erloschen angenommen werden, wenn 2 Monate seit dem letzten Erkrankungsfalle verflossen sind.

Nach Ablauf dieses Zeitraums soll jeder Verkehr wieder freigegeben werden.

§. 8.

Ehe die Sperre aufgehoben wird, sind die Ställe, in welchen das erkrankte Vieh gestanden hat, unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des bestellten Aufsehers, wie nachstehend vorgeschrieben, zu reinigen:

1) Der Mist ist rein mit Pferden herauszuschaffen und nach einem von Rindvieh nicht besuchten Platze zu bringen, woselbst er, wenn möglich, untergepflügt wird.
2) Ist der Stall nicht gepflastert, so ist die Erde 2 Fuß tief auszugraben und wie der Mist zu behandeln.
3) Bewegliches Holzwerk in den Ställen ist zu verbrennen, das übrige Holzwerk, Krippen &c. ist mit Seifensiederlauge rein auszuscheuern und dann mit einer Mischung von 1 ℔ Chlorkalk und 2 ℔ Wasser wiederholt zu bestreichen.
4) Steinerne Krippen sind auszuhauen und dann ist in ihnen Kalk zu löschen; der Kalk bleibt 8 Tage lang darin stehen.
5) Lehmwände müssen abgekratzt werden; der Lehm ist zu vergraben und müssen die Wände dann mit Kalk frisch getüncht werden.
6) Nachdem solches gründlich geschehen, wird der Stall bei wohl verschlossenen Oeffnungen und Thüren mit Chlor 24 Stunden lang auf folgende Weise ausgeräuchert:

   Man mischt für einen Stall von 7040 Cubikfuß oder 8′ hoch 11′ breit und 80′ lang:

   4 ℔ getrocknetes Kochsalz mit
   1 1/3 ℔ Braunsteinhyperoxid

   in einer Steinschale gut durcheinander, gießt dann eine Mischung aus

   2 1/2 ℔ Schwefelsäure,
   2 1/2 ℔ Wasser

   hinzu, rührt dies gut durcheinander, setzt es auf ein mit glühenden Kohlen gefülltes Kohlenbecken in den Stall, facht die Kohlen gut an und entfernt sich schnell, wenn die entsteigenden Chlordämpfe unangenehm werden.

   Die Kleider aller Personen, welche bei dem kranken Vieh beschäftigt gewesen, sind gleichfalls stark mit Chlor zu durchräuchern.

§. 9.

Das in den inficirten Ställen etwa noch lagernde Heu und Stroh darf nicht veräußert werden. Es ist entweder zu vernichten oder in besondere Pferdeställe zu bringen und darf nur an Pferde verfüttert werden.

§. 10.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung sind mit Geldbuße bis zu 50 ₰ zu bestrafen.

Daneben hat die Obrigkeit die Betheiligten im Säumnißfalle zur unverzüglichsten Vornahme der vorschriftsmäßigen Einrichtungen und Arbeiten im Verwaltungswege anzuhalten oder auch letztere auf Kosten derselben selbst anzuordnen.

Aurich, den 24. Februar 1866.

Königlich-Hannoversche Landdrostei.

Nieper.

III. Abtheilung. Heft 2.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.

(№ 4.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade, betreffend Maßregeln zum Schutze der Schiffe und Seile der Ostefähre bei Geversdorf.
Stade, den 9. März 1866.

Um Beschädigungen der Schiffe und Seile der Ostefähre bei Geversdorf thunlichst zu verhüten, werden von den Fährschiffen Signale gegeben werden, über deren Bedeutung und Beachtung Wir mit höherer Ermächtigung Nachstehendes veröffentlichen und vorschreiben:

1.

In der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erfolgen die Signale mittelst eines den optischen Telegraphen an den Eisenbahnen ähnlichen Apparates, welcher aus einer 10 Fuß hoch über der Schanzkleidung der Fährschiffe hervorragenden rothbemalten Stange, oben mit zwei beweglichen, 3½ Fuß langen, blattförmigen Armen, ebenfalls von rother Farbe, besteht.

a. Wenn auf einem in Fahrt begriffenen Fährschiffe diese beiden Arme senkrecht an der Stange herabhängen, so können Schiffe und Flöße an jeder Seite an dem Fährschiffe vorüberfahren.

b. Ist einer der beiden Arme in rechtwinkliger Stellung zu der Stange aufgezogen, so dürfen auf derjenigen Seite des Stromes, nach welcher dieser Arm hinweiset, Schiffe und Flöße an dem Fährschiffe nicht vorüberfahren.

c. Wenn und so lange aber beide Arme in rechtwinkliger Stellung zu der Stange aufgezogen sind, dürfen Schiffe und Flöße an dem Fährschiffe überall nicht vorüberfahren.

Wenn die vorstehend unter b. und c. beschriebenen Signale bei Nebelwetter gegeben werden, so wird auf den Fährschiffen gleichzeitig auch mit der Glocke geläutet.

[Ausgegeben zu Hannover am 16. April 1866.]

2.

In der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang erfolgen die Signale durch eine Laterne mit rothem Lichte und durch Glockenläuten.

a. Wenn auf einem in Bewegung befindlichen Fährschiffe das rothe Licht feststeht und die Glocke nicht geläutet wird, so können Schiffe und Flöße in der Mitte der größeren Strombreite, welche zwischen einem der beiden Stromufer und dem Fährschiffe vorhanden ist, an letzterem vorüberfahren.

b. Wenn und so lange aber das rothe Licht hin und her bewegt und die Glocke geläutet wird, dürfen Schiffe und Flöße an dem Fährschiffe überall nicht vorüberfahren.

3.

Kein Segel- oder Dampfschiff darf die Fährlinie bei Geversdorf mit einer größeren als seiner halben gewöhnlichen Fahrgeschwindigkeit passiren.

4.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, wenn nicht nach den bestehenden Gesetzen andere Bestrafung eintritt, mit Geldbuße bis zu 25 ₰, bei Rückfällen bis zu 50 ₰ an dem Schiffsführer geahndet, vorbehältlich der Verpflichtung zum Schadensersatz. Für die erkannte Strafe haftet eventuell auch das Schiff.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. April 1866 in Kraft.

Stade, den 9. März 1866.

Königlich=Hannoversche Landdrostei.

Braun.

III. Abtheilung. Heft 3.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.

(№ 5.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Hannover, betreffend die Benutzung der Lösch- und Ladeplätze, sowie des Hafens in Hameln.
Hannover, den 21. April 1866.

Wir bringen hierdurch die mit Unserer Genehmigung unterm 11. März d. J. von dem Magistrate in Hameln erlassenen Vorschriften über die Benutzung der Lösch- und Ladeplätze, sowie des Hafens in Hameln zur öffentlichen Kunde:

§. 1.

Die gegenwärtigen Vorschriften beziehen sich auf den Hafen vor dem Mühlenthore und auf die Lösch- und Ladeplätze:

a. an der Fischpforte zwischen dem Niederlagegebäude des Kauf- und Krameramts und dem Bollwerke neben der Pfortmühle;
b. zwischen dem Hafen vor dem Mühlenthore und dem oberen Anlandungsplatze der Dampfschiffe;
c. bei der alten Fähre oberhalb des Hafens.

§. 2.

Die Benutzung des Hafens und der Lösch- und Ladeplätze steht unter Leitung eines Aufsehers, dessen Anordnungen jeder unweigerlich zu befolgen hat.

§. 3.

Die Anweisung der Liege-, Lösch- und Ladeplätze erfolgt stets durch den Aufseher.

Auf dessen etwaige Anordnung muß auch ein bereits angewiesener Platz wieder verlassen und geräumt, sowie das Löschen und Laden eingestellt werden.

§. 4.

Die Lösch- und Ladeplätze sind nur für solche Gegenstände bestimmt, welche zu Schiffe angelangt sind, oder auf der Weser versandt werden sollen. Grand, Sand, Bauholz, schwere Steine, Stroh und Heu in größeren Quantitäten, sowie leicht feuerfangende Gegenstände aller Art dürfen jedoch auf dem Platze an der Fischpforte überall nicht, und auf dem Platze neben dem Hafen nur ausnahmsweise mit besonderer Genehmigung des Aufsehers ein- und ausgeladen werden.

§. 5.

Die Niederlegung der Güter hat so zu erfolgen, daß dadurch der Verkehr nicht gehemmt wird. Auf dem Platze an der Fischpforte müssen die Gossen neben dem Niederlagegebäude, das Trottoir und ein Raum von 5 Fuß nach der Weser zu ganz frei gelassen werden.

Lagerung von Gütern rc. vor oder nach deren Transporte, vom oder zum Schiffe erfordert stets die besondere Genehmigung des Aufsehers.

§. 6.

Die zur An- und Abfuhr dienenden Wagen und Gespanne dürfen nicht länger, als hierzu erforderlich, auf dem Platze verweilen.

§. 7.

Personen, welche auf den Plätzen oder auf den davor liegenden Schiffen nicht Geschäfte halber zu verkehren haben, müssen auf Anordnung des Aufsehers sich sofort entfernen.

§. 8.

Ohne ausdrückliche Erlaubniß des Aufsehers darf auf den Plätzen und Schiffen weder Pech oder Theer gekocht, noch irgend eine andere feuergefährliche Verrichtung vorgenommen werden.

§. 9.

Jede Verunreinigung des Hafens und der Weser vor den Lösch- und Ladeplätzen, sei es durch Auswerfen von Asche, Kehricht u. s. w. oder beim Löschen und Laden von Gütern, ist verboten.

§. 10.

Zum Festlegen der Schiffe dürfen nur die auf den Plätzen und am Hafen vorhandenen Ringe und Pfähle, nicht aber Anker benutzt oder Pfähle eingetrieben werden.

§. 11.

Schiffe, deren Ladung oder Löschung beschafft ist, müssen vom Platze abgelegt werden, sobald ein anderes Schiff daselbst anlegen will.

§. 12.

Wenn das Ein- oder Ausladen eines Schiffes sich ungewöhnlich verzögert, so kann der Aufseher dazu eine bestimmte Frist setzen, und nach deren Ablauf die Ablegung des Schiffes anordnen.

§. 13.

Liegen mehrere Schiffe zum Laden oder Löschen neben einander, oder treffen dieselben auf der Fahrt zum Laden oder Löschen zusammen, so muß sowohl für Personen, als für tragbare Güter der Uebergang über das dem Lande näher liegende Schiff gestattet werden.

Den weseraufwärts gehenden Schiffen, welche zu Hameln Güter löschen und dann sofort weiter fahren wollen, muß behuf jener Löschung ungesäumt Platz gemacht werden.

§. 14.

Frachtschiffe dürfen vor den Lösch- und Ladeplätzen in nicht mehr als 3 Reihen neben einander liegen. Flöße werden daselbst überall nicht zugelassen.

§. 15.

Der Hafen vor dem Mühlenthore dient vorläufig nicht zum Ein- und Ausladen, sondern nur als Ueberwinterungs- und Liegeplatz. Hinsichtlich der Aufnahme in denselben genießen Dampfschiffe vor anderen Schiffen und Schiffe vor Flößen den Vorzug.

Die Fahrzeuge müssen, soweit wie möglich, in den Hafen hinein und so festgelegt werden, daß sie den übrigen Schiffen keinen Schaden zufügen.

Um den zurückliegenden Schiffen die Abfahrt zu ermöglichen, müssen die vorderen nöthigenfalls hinausgelegt werden.

§. 16.

Für die Benutzung der Lösch- und Ladeplätze, sowie des Hafens, sind die tarifmäßigen Abgaben zu entrichten.

§. 17.

Sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen andere Bestrafung eintritt, wird jede Zuwiderhandlung gegen vorstehende Bestimmungen mit Geldbuße bis zu 20 ℔ geahndet.

Im Unvermögensfalle wird die Geldstrafe nach Bestimmung des Polizeistrafgesetzes in Strafarbeit oder Gefängniß verwandelt.

Unbefolgt gebliebene Anordnungen kann der Aufseher auf Kosten der Säumigen ausführen lassen.

§. 18.

Die gegenwärtigen Vorschriften, deren Ausführung und Befolgung die Ortspolizei und die Königliche Landgendarmerie unterstützen werden, treten am 1. April d. J. in Kraft.

Tarif

der

für die Benutzung der Lösch- und Ladeplätze zu entrichtenden Abgaben.

I. Lagergeld.

Die Benutzung der Lagerplätze ist für den ersten Tag frei. Für jeden ferneren Tag wird für jeden Quadratfuß Lagerraum an Lagergeld entrichtet 2 Pfg. und nach Ablauf von 8 Tagen das Doppelte. Jeder angebrochene Tag wird für einen ganzen gerechnet, der erste Tag jedoch nur dann, wenn das Niederlegen der Güter in der Zeit von Ostern bis Michaelis vor 4 Uhr Nachmittags und in der Zeit von Michaelis bis Ostern vor 1 Uhr Nachmittags geschieht.

II. Hafengeld.

Für das Ueberwintern im Hafen wird ein Hafengeld entrichtet:

	ℬ	gr		ℬ	gr
für ein Dampfschiff	12	—	für ein Dielenschiff	—	20
„ „ großes Mastenschiff (Bock)	5	—	„ „ Moorschiff	—	20
„ „ kleineres „ . . .	4	—	„ einen Kahn	—	15
„ einen Hinterhang	3	—	„ ein Floß	1	15
„ „ großen Bullen . . .	2	15			

Für das Liegen im Hafen vor Beginn und nach Aufhören des Winters wird das Hafengeld im Verhältniß zu den vorstehenden Sätzen nach Maßgabe des Zeitablaufs bestimmt.

III. Anweisegebühren.

Die Anweisung der Liegeplätze im Hafen und der Lösch- und Ladeplätze erfolgt im Sommerhalbjahr von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und im Winterhalbjahr von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends unentgeltlich, zu anderen Zeiten gegen eine Anweisegebühr von 5 Groschen für jedes Schiff oder Floß.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

Sämmtliche Abgaben werden an den Aufseher entrichtet und zwar das Hafengeld schon vor dem Einlaufen.

Für die Abgaben haften eventuell die Schiffe, Flöße und Güter.

Hannover, den 21. April 1866.

Königlich-Hannoversche Landdrostei.

v. Bar.

III. Abtheilung. **Heft 4.**

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.

(№ 6.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade, die Hafenordnung für den Schiffs = Liege = und Löschplatz in der Este bei Cranz, Amts Jork, betreffend. Stade, den 14. Mai 1866.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels werden für die Benutzung des Schiffs-Liege- und Löschplatzes in der Este bei Cranz unter Bezugnahme auf die in Geltung bleibende Este-Schiffahrtsordnung vom 11. April 1854 (Gesetzsammlung von 1854 III. Abth. S. 10) nachstehende Vorschriften erlassen:

§. 1.

Der Bezirk, auf welchen die gegenwärtige Hafenordnung sich erstreckt, umfaßt den Este-Fluß von dessen Mündung aufwärts bis zur Landungsbrücke des Gastwirths Bröhan zu Cranz, außerdem vor der Ortschaft Cranz den Raum auf beiden Este-Ufern bis auf 4 Fuß hinter den dort vorhandenen Landpfählen.

§. 2.

Für diesen Bezirk ist ein Aufseher bestellt, dessen Anordnungen sich jedermann, der dort verkehrt, unweigerlich zu fügen hat.

§. 3.

Die Art und Weise der Schiffsführung beim Einlaufen in die Este-Mündung bleibt jedem Schiffer nach den jedesmaligen Umständen überlassen; sobald aber ein Schiff den Hafenbezirk erreicht

hat, muß es die Segel so weit streichen, als diese nicht zur Lenkung und zu einer langsamen Fortbewegung des Fahrzeuges nöthig sind.

Dampfschiffe dürfen im Hafenbezirke nur mit gemäßigter Kraft fahren.

§. 4.

Verlangt ein Schiffsführer unter gefährlichen Umständen, z. B. bei Sturmfluthen oder Eisgang, Hülfe zum Einlaufen in die Este-Mündung, so hat er solches durch Zeichen zu erkennen zu geben, worauf ihm, wenn thunlich, die geeignete Unterstützung auf Anordnung des Aufsehers gewährt werden wird.

Die dadurch entstehenden Kosten hat der Schiffer nach Feststellung durch den Aufseher zu erstatten.

§. 5.

Der Schiffsführer hat sofort beim Einlaufen dem Aufseher zu erklären, ob er löschen oder laden, oder nur liegen will, und dann sein Schiff an den Platz zu legen, welcher ihm angewiesen werden wird. Den Platz eigenmächtig zu wählen oder zu wechseln, ist nicht gestattet. Wünscht ein Schiffer den angewiesenen Platz mit einem andern zu vertauschen, so hat er sich dieserhalb an den Aufseher zu wenden und dessen Anweisung zu befolgen. Auch ist der Aufseher befugt, einen Wechsel der Plätze seinerseits anzuordnen.

§. 6.

An der angewiesenen Stelle muß das Fahrzeug sofort gehörig vertauet oder auch nach Vorschrift des Aufsehers verankert werden. Die Vertauung darf nur an den dazu bestimmten Landpfosten oder Ducdalben geschehen. Das Befestigen der Anker und das Eintreiben von Pfählen auf den Ufern ist verboten, kann jedoch vom Aufseher in Nothfällen gestattet werden.

§. 7.

Sobald das Fahrzeug an der angewiesenen Stelle vorschriftsmäßig befestigt ist, hat der Führer desselben dem Aufseher seinen Namen, den des Fahrzeuges, dessen Ladung, Tragfähigkeit, Herkunfts- und Bestimmungsort anzugeben.

Kann der Schiffer die Tragfähigkeit seines Fahrzeugs durch einen glaubhaften Meßbrief nicht darthun, so muß er sich bei zweifelhafter Richtigkeit seiner Angabe behuf Erhebung der Hafenabgaben der Abschätzung des Aufsehers in dieser Beziehung unterwerfen.

§. 8.

Auf dem Lagerplatze dürfen nur solche Gegenstände niedergelegt werden, welche zu Schiff angelangt oder zur Versendung auf der Elbe oder Este bestimmt sind. Das Niederlegen muß so geschehen, daß der Verkehr nicht gehemmt wird. Wegen eines Lagerns vor dem Laden oder nach dem Löschen ist die Erlaubniß und weitere Anweisung des Aufsehers einzuholen.

Das Lagern ist im allgemeinen nur während der Schiffahrtszeit gestattet. Später und

noch vor Eintritt des Winters müssen die Plätze auf Verlangen geräumt werden, widrigenfalls solches vom Aufseher auf Kosten des Betreffenden angeordnet werden kann.

§. 9.

Die zur An- und Abfuhr dienenden Gefährte und Gespanne dürfen nicht länger als hierzu erforderlich auf dem Lagerplatze verweilen. Ebenso müssen Personen, welche dort oder auf den Schiffen nicht zu thun haben, auf Anordnung des Aufsehers sich sofort entfernen.

§. 10.

Schiffe, welche ihre Ladung eingenommen oder gelöscht haben, sind auf Anordnung des Aufsehers vom Lande abzulegen, um anderen Schiffen zum Löschen oder Laden Platz zu machen. Auch sollen Schiffen, deren Beladung oder Entlöschung Eile hat, thunlichst vorweg Plätze eingeräumt werden.

§. 11.

Befinden sich mehrere Schiffe neben einander, so ist behuf Ladens und Löschens für Personen und tragbare Güter der Uebergang über das dem Lande näher befindliche Schiff gestattet.

§. 12.

Den Dampfschiffen muß vor allen anderen Schiffen zur Vorbeifahrt unverzüglich Platz gemacht werden. Auch soll denselben für die regelmäßigen Stunden ihrer Ankunft der Platz vor der Landungsbrücke freigehalten werden, und, wenn solches nicht geschehen ist, oder geschehen kann, der Uebergang über dort liegende Schiffe gestattet sein.

§. 13.

Beschädigungen der vorhandenen Anlagen durch Stoßen oder Einhaken mit Stangen oder Schiffshaken, unvorsichtiges Anfahren, unerlaubtes Ankern oder Anbinden oder auf sonstige Weise werden streng bestraft.

§. 14.

Erde, Schutt, Ballast, Asche, Schlacken, Kehricht und ähnliche Gegenstände dürfen nicht über Bord oder vom Ufer in das Wasser geworfen werden, sondern sind nach den am Lande dafür bestimmten Plätzen zu bringen.

Beim Laden, Löschen und Ueberladen von untersinkenden schweren Gegenständen ist jede mögliche Vorsicht dahin anzuwenden, daß nichts ins Wasser falle.

Zuwiderhandlungen ziehen außer der verwirkten Strafe die Verpflichtung zum Herausschaffen der fraglichen Gegenstände nach sich.

§. 15.

Ein gesunkenes Fahrzeug muß sammt seiner Ladung vom Führer oder Eigenthümer auf eigene Kosten unverweilt wieder herausgeschafft werden, widrigenfalls solches auf Kosten des Eigenthümers angeordnet werden kann.

Wer das Versinken absichtlich oder durch Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, ist straffällig.

§. 16.

Sollen Schiffe einlaufen, welche Schießpulver, Petroleum oder andere leicht entzündliche oder solche Gegenstände an Bord haben, die eine Erhitzung, Entzündung oder Explosion verursachen können, ebenso wenn Gegenstände der vorbezeichneten Art in Schiffe eingeladen werden sollen, so muß dem Aufseher zeitig vorher Anzeige davon gemacht werden, damit solchen Schiffen sofort abgesonderte Plätze angewiesen und die sonst geeigneten Vorsichtsmaßregeln angeordnet werden können.

Pech, Theer, Harz und dergleichen leicht entzündliche oder schwer zu löschende Gegenstände dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubniß des Aufsehers unter Befolgung der von diesem anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln erhitzt oder gekocht werden.

Beim Löschen und Laden aller leicht entzündlichen Gegenstände, wie Pech, Theer, Hanf, Baumwolle ꝛc., darf kein Tabak geraucht und in der Nähe nicht mit Feuer oder Licht verkehrt werden.

Alles Schießen aus Feuerröhren, sowie jeder andere Gebrauch von Schießpulver ist verboten.

Von Abends 10 Uhr bis Morgens 6 Uhr, oder während der Zeit der kürzeren Nächte bis Sonnenaufgang darf überall kein Feuer auf den Schiffen unterhalten werden. Asche und Schlacken sind in metallenen Gefäßen mit gut schließenden Deckeln aufzubewahren. Licht darf auf den Schiffen nur in geschlossenen Laternen gebrannt werden.

§. 17.

Während des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes darf nur mit besonderer obrigkeitlicher Erlaubniß geladen, gelöscht oder anderweitig gearbeitet werden.

§. 18.

Jedes Schiff muß während des Aufenthalts im Hafenbezirke mit wenigstens einem Mann besetzt sein, soweit nicht der Aufseher Ausnahmen ausdrücklich zuläßt.

§. 19.

Die Hafenabgaben sind nach Maßgabe des angeschlossenen Tarifs zu entrichten.

§. 20.

Die Führer der Schiffe sind verpflichtet, sich selbst und ihre Mannschaft mit dieser beim Aufseher jederzeit einzusehenden Hafenordnung bekannt zu machen und letztere zu deren Befolgung anzuhalten.

§. 21.

Sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen andere Bestrafung eintritt, wird jede Zuwiderhandlung gegen vorstehende Bestimmungen, sowie die Nichtbefolgung der vom Aufseher ergangenen Anweisungen mit Geldbuße bis zu 25 Thlr., bei Rückfällen bis zu 50 Thlr. geahndet. Im Unvermögensfalle wird die Geldbuße nach den Vorschriften des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847 in Gefängniß oder Strafarbeit verwandelt.

Ist Schaden angerichtet, so muß auch dieser ersetzt werden (cfr. §§. 48 und 49 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847).

Für die gegen die Schiffsleute und die von den Schiffsführern angenommenen Arbeiter erkannten Geldbußen und Kosten, sowie für den Ersatz des von denselben angerichteten Schadens haftet, vorbehältlich des Regresses gegen den oder die Schuldigen, der Schiffsführer und für diesen das Schiff.

§. 22.

Für Beschädigungen der Schiffe und Güter im Hafenbezirke, mögen solche durch andere Schiffe, oder durch die bei den Schiffen oder beim Löschen oder Laden beschäftigten Personen, oder durch sonstige Umstände verursacht sein, ist die Verwaltung nicht verhaftet.

§. 23.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Juli d. J. in Kraft.

Stade, den 14. Mai 1866.

Königlich=Hannoversche Landdrostei.

Braun.

Tarif

Tarif

der

für Benutzung des Schiffs-Liege- und Löschplatzes in der Este bei Cranz zu entrichtenden Abgaben.

Es ist zu entrichten:

I. An Liegegeld.

1) Von Schiffen für jede Schiffslast (4000 ℔) ihrer Tragfähigkeit und für jeden vollen oder begonnenen Tag . . , ... 1 ₰,
mindestens aber von jedem Schiffe täglich . . . . 5 ₰.

Schiffe, welche nicht laden oder löschen, sind für die ersten 24 Stunden ihres Aufenthalts von der Entrichtung des Liegegeldes befreit.

2) Von Floßholz für jede Quadratruthe und für jeden vollen oder begonnenen Tag . 1 ₰,
mindestens aber von jedem Floß täglich . . . . 5 ₰.

II. An Anweisungsgebühr.

Von jedem Seeschiffe . . . . 10 *gr.*

Andere Fahrzeuge sind von Entrichtung einer Anweisungsgebühr befreit.

III. An Lagergeld.

Für jede Quadratruthe Lagerraum:

1) bei Lagerung nach Wochenfrist wöchentlich . . . . 1 *gr.*
2) bei Lagerung nach Monatsfrist monatlich . . . . 3 *gr.*

Begonnene Wochen und Monate werden für voll gerechnet.
